

Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 19, 31 und 42 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG),
insbesondere die Änderung vom 21. Dezember 2007 über die Spitalfinanzierung;
auf Antrag des Staatsrates

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Gesetz bezweckt die Abdeckung des Versorgungsbedarfs durch die Krankenanstalten- und institutionen.

Art. 2 Gegenstand

¹ Das vorliegende Gesetz regelt:

- a) die allgemeinen Bestimmungen über die Planung und Finanzierung der Krankenanstalten und –institutionen;
- b) die besonderen Bestimmungen über die Planung und Finanzierung der Spitäler.

² Vorbehalten bleiben:

- a) die besonderen Bestimmungen über die Anstalten und Institutionen der Langzeitpflege;
- b) das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008, insbesondere dessen dritter Titel (Beziehungen zwischen den Patienten und den Gesundheitsfachpersonen sowie den Krankenanstalten und –institutionen) und dessen fünfter Titel (Aufsicht über die Krankenanstalten und –institutionen).

Art. 3 Definitionen

Unter Krankenanstalten oder –institutionen werden verstanden:

- a) Krankenanstalten und –institutionen: erwähnt in Artikel 39 KVG und Artikel 85 Abs. 1 Bst. a, c, d und f des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008, das heisst: Spitäler, Pflegeheime für Betagte, sozialmedizinische Zentren und an Spitäler angegliederte medizinisch-technische Institute;
- b) Andere Anstalten und Institutionen: namentlich regionale Gesundheitsnetze sowie besondere Einrichtungen und Institutionen, deren Schaffung oder Betrieb von der Bundesgesetzgebung, insbesondere den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches über die Fürsorgerische Unterbringung und des Jugendstrafrechts, vorgeschrieben werden.
- c) Finanzielle Beteiligung: finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem KVG ergeben;
- d) Subventionierung: finanzielle Verpflichtungen, die auf einer kantonalen Gesetzesgrundlage beruhen;

- e) Listenspital: ein Spital, das gemäss Artikel 41 Absatz 1^{bis} KVG auf der Spitalliste des Wohnkantons des Versicherten oder jener des Standortkantons aufgeführt ist;
- f) Vertragsspital: ein Spital, das sich nicht auf einer Liste befindet, das aber gemäss Artikel 49a Absatz 4 KVG Verträge über die Vergütung von Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abschliessen kann;
- g) Walliser Versicherte: Personen mit Wohnsitz im Staat gemäss Artikel 23ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 4 Gleichstellung

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 5 Zweisprachigkeit

Patienten in den Spitälern, denen die Planung zentralisierte Aufgaben zuordnet, wird eine Betreuung in Deutsch und Französisch garantiert.

Art. 6 Zuständige Behörden

¹ Der Staatsrat bestimmt anhand der Planung periodisch seine Gesundheitspolitik. Die Planung der Spitäler und der anderen Krankenanstalten und -institutionen wird gemeinsam mit den betroffenen Partnern erarbeitet und ist in die kantonale Gesundheitsplanung integriert.

² Der Staatsrat übt die Aufsicht über die Krankenanstalten und -institutionen aus.

³ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über die Krankenanstalten und institutionen aus.

2. Abschnitt: Gesundheitsplanung

Art. 7 Gesundheitsplanung

¹ Die Gesundheitsplanung wird gemäss der einschlägigen Bundesgesetzgebung erstellt. Sie umfasst namentlich:

- a) die Evaluation der Gesundheitsbedürfnisse;
- b) die Bestimmung der Ziele der Gesundheitspolitik;
- c) die Gesundheitsförderung und die Verhütung von Krankheiten und Unfällen;
- d) die Liste der Krankenanstalten und -institutionen im Sinne des KVG, unter angemessener Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Institutionen und Anstalten;
- e) die Leistungen jedes Anbieters in der somatischen Akutpflege;
- f) die Gesamtanzahl Betten für jeden Leistungserbringer in Rehabilitation und Psychiatrie sowie für jedes Pflegeheime für betagte Menschen;
- g) die Koordination der Tätigkeit der verschiedenen Partner des Gesundheitswesens im Rahmen einer Gesamtkonzeption des Gesundheitssystems, welche die Spitäler, die Alters- und Pflegeheime, die Sozialmedizinischen Zentren, die anderen Krankenanstalten und -institutionen, die prähospitalen Notfalldienste und die Partner des ambulanten Bereichs umfasst;
- h) die Evaluation der Pflegequalität, der Patientensicherheit und der Effizienz der erbrachten Leistungen in Bezug auf die Gesundheitsbedürfnisse der Bevölkerung und die Ziele der Gesundheitspolitik.

² Bei der Ausarbeitung der Planung ist der Staatsrat darauf bedacht, den Bedarf zu decken, mit Vorrang für eine qualitativ hochstehende Versorgung. Sofern dies mit der Kostenentwicklung zu vereinbaren ist, sorgt er dafür, dass die Gesundheitstätigkeiten und die Mittel unter

Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Gesundheitspolitik über das gesamte Kantonsgebiet gerecht aufgeteilt werden.

³ Das für das Gesundheitswesen zuständige Departement (im Folgenden: das Departement) regelt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern die Erstellung, die Auswertung und die Veröffentlichung der Statistiken, die für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes erforderlich sind.

⁴ Die für die Festlegung der Gesundheitsplanung erforderlichen Mittel werden alljährlich vom Staatsrat im Voranschlag festgelegt.

⁵ Die stationäre Grund- und Akutpflege sowie die stationäre Rehabilitation werden zwingend und je einzeln in allen drei Regionen des Kantons Wallis, dem Oberwallis, dem Mittelwallis und dem Chablais angeboten.

⁶ Die spezialisierten Disziplinen des Spitals Wallis werden am Spital Sitten zentralisiert. Insofern trägt das Spital Sitten die Bezeichnung Kantonsspital.

Art. 8 Spitalliste und Leistungsaufträge

¹ Der Staatsrat trägt die innerkantonalen und ausserkantonalen Spitäler, die unter Vorbehalt von Absatz 2 des vorliegenden Artikels zur Sicherung der Deckung des Pflegebedarfs notwendig sind, in die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d vorgesehene Liste ein. Im Sinne von Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe e KVG erteilt der Staatsrat jedem auf der Liste stehenden Spital einen Leistungsauftrag. Vorbehalten bleibt Artikel 41a KVG hinsichtlich der Aufnahmepflicht.

² Die Liste und die Aufträge müssen ein im Verhältnis zu den Spitalbedürfnissen der Walliser Bevölkerung ausreichendes Leistungsangebot sicherstellen, unter Abzug der Bedürfnisse, die durch das Angebot der Vertragsspitäler oder der ausserkantonalen Spitäler im Anschluss an die Ausübung der Wahlfreiheit im Sinne des KVG gedeckt sind.

³ Die Auswahl der auf der Liste stehenden Spitäler und die Erteilung von Leistungsaufträgen für die verschiedenen medizinischen Disziplinen halten sich an die Planungskriterien, die im KVG und dessen Ausführungsbestimmungen vorgesehen sind. Diese Kriterien umfassen insbesondere die Mindestzahl von Fällen, die erforderlich sind, um die Qualität der Leistungen und ihren wirtschaftlichen Charakter zu garantieren, sowie den Zugang der Patienten zu den Behandlungen.

Art. 9 Bedingungen für die Aufnahme in die kantonale Spitalliste und für die Erteilung von Leistungsaufträgen an die im Wallis gelegenen Anstalten

¹ Die im Wallis gelegenen Spitäler, die auf der Liste des Kantons Wallis stehen und über einen Leistungsauftrag verfügen, müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Einhaltung der Ausführungsmodalitäten der Planung, die vom Departement im Auftrag des Staatsrates auf dem Verordnungsweg festgelegt werden;
- b) Einreichung der Budgets und der Rechnungsabschlüsse, die sich aus den Tätigkeiten gemäss den Leistungsaufträgen ergeben, zuhanden des Departements zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit unter dem Blickwinkel der Planung und der finanziellen Beteiligung des Kantons;
- c) Erstellung der Statistiken und sonstigen Messinstrumente, die für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlich sind, gemäss den vom Departement in Zusammenarbeit mit den betroffenen Anstalten festgelegten Modalitäten;
- d) Beteiligung an der Ausbildung des Personals und Einhaltung der Weisungen des Departements über die Modalitäten der Organisation der Ausbildung sowie Rechtfertigung der damit verbundenen Ausgaben;
- e) Einreichung der Investitionsbudgets zuhanden des Staatsrates zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit, der Einhaltung der Leistungsaufträge sowie der Einhaltung der

Grundsätze der Verbuchung von Investitionen und der Verwendung des Anteils der entsprechenden Vergütung, die vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt werden;

- f) die Betriebs- und Investitionsausgaben, die nicht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen und/oder den Leistungsauftrag nicht einhalten, werden bei der Berechnung der mit dem Leistungsaufträgen verbundenen Kosten nicht berücksichtigt;
- g) Anerkennung der Anstalt durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) als ärztliche Weiterbildungsstätte.

² Die Kriterien für die Erstellung und die Aufhebung der Spitalliste werden in einer Verordnung des Staatsrats präzisiert.

Art. 10 Leistungsaufträge

¹ Der Staatsrat erteilt jeder Einrichtung, die sich auf der Spitalliste befindet, ein Leistungsauftrag im Sinne des Artikels 39, Absatz 1, Buchstabe e KVG.

² Im Leistungsauftrag wird der Leistungsumfang festgelegt, den jede Einrichtung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen kann. Er ist integraler Bestandteil der Spitalliste. Der Leistungsumfang kann namentlich mittels Leistungsgruppen oder einem Negativkatalog von ausgeschlossenen Leistungen festgelegt werden.

³ Der Leistungsauftrag kann namentlich enthalten:

- a) die Pflicht, über eine Notfallstation zu verfügen;
- b) die Pflicht, ein bestimmtes Leistungsspektrum zur Sicherstellung der Versorgung anzubieten;
- c) besondere Anforderungen im Bereich Infrastruktur, Personaldotation und unterstützende Dienste für die Erbringung bestimmter Leistungen;
- d) die regionale Aufteilung des Angebots für die Anstalten mit mehreren Standorten, damit der Zugang der Patienten zur Behandlung innert nützlicher Frist gewährleistet ist;
- e) die Pflicht, sich an Gesundheitsförderungs- und Präventionsmassnahmen zu beteiligen.

⁴ Der Leistungsauftrag wird von einem Leistungsvertrag begleitet, in dem die Ausführungsbestimmungen des Auftrags festgelegt sind, namentlich Umfang, Preis und Qualität im Sinne des Artikels 11 des vorliegenden Gesetzes. Die Leistungsverträge sind nicht integraler Bestandteil der kantonalen Spitalliste.

⁵ Der Staatsrat kann weiteren Anstalten und Institutionen Leistungsaufträge erteilen, namentlich im Bereich der Langzeitpflege gemäss der entsprechenden Spezialgesetzgebung.

Art. 11 Leistungsverträge

¹ Das Departement schliesst mit den Spitälern, die auf der in den Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d und 8 genannten Liste stehen, regelmässig Leistungsverträge ab.

² Die Leistungsverträge legen die Ausführungsbestimmungen der Leistungsaufträge fest. Sie beinhalten namentlich:

- a) die von den Spitälern erwarteten Ergebnisse, die Modalitäten der Evaluation, der Auswertung und der Kontrolle;
- b) die finanzielle Beteiligung des Staates, die Berechnungsgrundlagen und Auszahlungsmodalitäten;
- c) die den Spitälern auferlegten Auflagen und Bedingungen sowie die Folgen im Falle der Nichteinhaltung ihrer Verpflichtungen, namentlich hinsichtlich der finanziellen Beteiligung des Staates.

Art. 12 Kommission für Gesundheitsplanung

¹ Der Staatsrat ernennt eine Kommission für Gesundheitsplanung. Diese Kommission ist ein vorberatendes Organ für den Staatsrat im Bereich der kantonalen Planung der Gesundheitsversorgung. Sie muss namentlich für die in Absatz 2 erwähnten Bereiche konsultiert werden. Sie erarbeitet diesbezüglich alle zweckmässigen Vorschläge.

² Zum Aufgabenbereich der Kommission für Gesundheitsplanung gehört die Erarbeitung der Gesundheitsplanung und der Leistungsaufträge. Die Kommission nimmt zu diesem Zweck die in Artikel 11 vorgesehenen Evaluationen zur Kenntnis.

³ Sie wird in Unterkommissionen unterteilt, namentlich für die Bereiche Versorgungsqualität, interkantonale Vereinbarungen und spezialisierte Disziplinen.

⁴ Die Kommission trifft sich periodisch auf Einladung des Präsidenten. Drei Mitglieder der Kommission können den Präsidenten auffordern, die Kommission einzuberufen, um eine besondere Frage zu diskutieren. Das Sekretariat wird von der Dienststelle für Gesundheitswesen sichergestellt.

⁵ Sie erstellt einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden des Staatsrats und veröffentlicht diesen.

⁶ Die Kommission für Gesundheitsplanung umfasst:

- a) Chef der Dienststelle für Gesundheitswesen, der die Kommission präsidiert;
- b) Kantonsarzt;
- c) drei Vertreter des Spitals Wallis, davon mindestens ein Arzt, auf Vorschlag des Spitals Wallis;
- d) ein Vertreter der privaten Spitäler, auf Vorschlag der im Wallis gelegenen Privatkliniken;
- e) ein Arzt aus dem Oberwallis und ein Arzt aus dem französischsprachigen Wallis, nicht aus dem Spitalbereich, auf Vorschlag der Oberwalliser Ärztesgesellschaft beziehungsweise der Ärztesgesellschaft des französischsprachigen Wallis;
- f) ein Vertreter der Pflegeheime, auf Vorschlag der Vereinigung der Walliser Alters- und Pflegeheime VWAP;
- g) ein Vertreter der sozialmedizinischen Zentren, auf Vorschlag der Walliser Vereinigung der sozialmedizinischen Zentren;
- h) zwei Vertreter der Pflegefachpersonen, auf Vorschlag der Sektion Wallis des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner;
- i) ein Patientenvertreter aus dem Oberwallis und ein Patientenvertreter aus dem französischsprachigen Wallis, auf Vorschlag der betroffenen Kreise;
- j) ein Vertreter der Kantonalen Walliser Rettungsorganisation (KWRO), auf Vorschlag der KWRO;
- k) ein Vertreter der Krankenversicherer, auf Vorschlag der Versicherer mit einer Bewilligung zur Durchführung der sozialen Krankenversicherung im Wallis.

⁷ Der Staatsrat legt die Aufgabengebiete der Kommission für Gesundheitsplanung in einer Verordnung fest und regelt die Modalitäten ihrer Tätigkeit.

3. Abschnitt: KVG-Finanzierung: allgemeine Grundsätze

Art. 13 Spitalleistungen gemäss KVG

¹ Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung der stationären KVG Leistungen für Walliser Versicherte, die von den Listenspitälern gemäss den einschlägigen Vorschriften des Bundes erbracht werden.

² Nach Anhörung der betroffenen Leistungserbringer und Versicherer, kann der Staat für die Finanzierung von gewissen Leistungen ein Globalbudget im Sinne von Artikel 51 KVG festlegen.

³ Die stationären KVG-Leistungen bilden Gegenstand von Tarifen, welche die Vergütung der Betriebskosten einschliesslich der Investitionsausgaben umfassen. Die KVG-Tarife unterliegen der Genehmigung durch den Staatsrat.

⁴ Der Staatsrat legt mindestens neun Monate vor dem Beginn des Kalenderjahres den kantonalen Anteil der Vergütung der stationären KVG-Leistungen für die Walliser Versicherten fest.

⁵ Im Falle eines ausserkantonalen Spitalaufenthalts in einem Spital, das auf der Walliser Liste steht, sowie im Falle eines ausserkantonalen Spitalaufenthalts aus medizinischen Gründen im Sinne des KVG übernimmt der Staat seinen Anteil gemäss dem vereinbarten Tarif des betreffenden Spitals.

⁶ Im Falle eines ausserkantonalen Spitalaufenthalts eines Walliser Versicherten in einem Spital, das auf der KVG-Liste seines Standortkantons steht, übernimmt der Staat seinen Anteil gemäss dem Tarif zu Lasten des anderen Kantons, jedoch höchstens bis zum Anteil, den er für einen Aufenthalt in einem Spital, das auf der Walliser Liste steht, übernehmen würde.

⁷ Der Staat Wallis beteiligt sich nicht an der Finanzierung des Spitalaufenthalts eines Walliser Versicherten, der ohne medizinische Gründe im Sinne des KVG die Dienste einer Krankenanstalt oder –institution beansprucht, die weder auf der Spitalliste des Wallis noch auf der Liste ihres Standortkantons steht.

⁸ Der Staatsrat legt die Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Artikel in einer Verordnung fest, insbesondere hinsichtlich der Instanzen, die befugt sind, über die Beteiligung des Kantons an ausserkantonalen Spitalaufenthalten aus medizinischen Gründen zu entscheiden.

4. Abschnitt: Subventionierung der Krankenanstalten und -institutionen durch den Kanton: allgemeine Grundsätze

Art. 14 Allgemeine Subventionsbedingungen

Die Subventionierung der Krankenanstalten und –institutionen oder der Tätigkeitsbereiche von nicht gewinnorientierten Anstalten und Institutionen unterliegt folgenden allgemeinen Bedingungen:

- a) Anerkennung ihres unverzichtbaren Charakters zur Deckung der Gesundheitsbedürfnisse der Walliser Bevölkerung gemäss Gesundheitsplanung;
- b) Aufnahme jedes Patienten zur Behandlung und Pflege, der mit ihrer Ausrüstung und gemäss ihres Auftrags gepflegt werden kann;
- c) Beachtung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, der spezifischen Gesetzgebung über die Langzeitpflege und des Gesundheitsgesetzes;
- d) Einhaltung der vom Staatsrat oder vom Departement festgelegten Planungs- und Subventionierungsmodalitäten;
- e) Einhaltung der Entscheide und Weisungen des Staatsrates und des Departements in Sachen Tarife, Vereinbarungen und Leistungsaufträge;
- f) Anwendung eines vom Departement genehmigten einheitlichen finanziellen und analytischen Kontenplans;
- g) Unterbreitung der Voranschläge und Rechnungen zuhanden des Departements zur Genehmigung unter dem Gesichtspunkt der Subventionierung;
- h) Erstellung der für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Statistiken und anderen Instrumente gemäss den vom Departement festgelegten Modalitäten;
- i) Mitwirkung an Studien- und Forschungsprojekten im Bereich des Gesundheitswesens und der Prävention gemäss den vom Departement festgelegten Modalitäten;

- j) Beachtung der von den gemeinnützig anerkannten Dachorganisationen herausgegebenen Personalstatuten oder Gesamtarbeitsverträge und subsidiär der vom Departement vorgeschriebenen Normen bezüglich der Sozial- und Lohnbedingungen für das Personal im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
- k) Mitwirkung bei der Ausbildung des Personals der Krankenanstalten und –institutionen gemäss den vom Departement festgelegten Modalitäten.
- l) Einhaltung der Staatsratsbeschlüsse bezüglich der elektronischen Verarbeitung der Patientendossiers und der Datenübermittlung.

Art. 15 Rückzug der kantonalen Subventionierung

¹ Falls eine Krankenanstalt oder –institution die Bedingungen für die kantonale Subventionierung nicht mehr erfüllt, kann der Staatsrat die kantonale Subvention einschliesslich Zins ab Beginn des Rückerstattungsanspruchs zurückfordern.

² Die Höhe der Rückerstattung berechnet sich nach dem Verhältnis der Dauer, während welcher die Krankenanstalt oder –institution ihre Tätigkeit gemäss den Subventionsbedingungen ausgeübt hat und der ursprünglich geplanten Dauer dieser Tätigkeit.

³ Der Staatsrat präzisiert in einer Verordnung die Bedingungen und Modalitäten dieser Rückerstattung von Subventionen.

Art. 16 Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Ausgaben

¹ Die Subventionierung der Krankenanstalten und –institutionen im Sinne des vorliegenden Gesetzes umfasst einzig die berücksichtigten Ausgaben, nämlich:

a) die Ausgaben in Verbindung mit der Gesundheitsplanung;

b) die Ausgaben, die jährlich auf dem Budgetweg vom Departement genehmigt werden.

² Die subventionierten Krankenanstalten und –institutionen können im Verlauf des Geschäftsjahres beim Departement Nachtragskredite beantragen. Das Departement entscheidet über Annahme oder Ablehnung dieser Gesuche innerhalb der im FHG vorgesehenen Grenzen.

³ Die nicht berücksichtigten Ausgaben werden von der betroffenen Anstalt oder Institution übernommen.

Art. 17 Versicherte von anderen Sozialversicherungen als jener des KVG

¹ Für die Walliser Versicherten werden die Leistungen, die von den subventionierten Spitälern erbracht wurden und anderen Sozialversicherungen als jener des KVG (Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Militärversicherung) unterliegen, gemäss der einschlägigen Bundesgesetzgebung finanziert.

² Falls die Bundesgesetzgebung keine vollständige Deckung der Kosten der betreffenden Leistungen garantiert, kann die Differenz im Umfang und zu den Modalitäten, wie sie vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt werden, vom Staat übernommen werden.

Art. 18 Interkantonale Anstalten

Der Staatsrat sorgt für die Ausführung des Bundesrechts (KVG) und der interkantonalen Vereinbarungen unter Vorbehalt der Kompetenzen des Grossen Rates, was die finanzielle Beteiligung und die Subventionierung des Kantons sowie die Organisation und Beaufsichtigung von interkantonalen Anstalten angeht.

Art. 19 Delegierte Tätigkeiten – Betriebs- und Investitionsausgaben

¹ Der Staatsrat kann im Rahmen der Gesundheitsplanung die Ausführung bestimmter medizinischer Tätigkeiten oder Tätigkeiten auf dem Gebiet der Volksgesundheit an Spitäler oder Krankeninstitutionen delegieren.

² Die berücksichtigten Ausgaben der delegierten Tätigkeiten werden vom Staat übernommen.

Art. 20 Übrige Anstalten und Institutionen

¹ Der Staatsrat kann im Rahmen seiner finanziellen Zuständigkeit und des Voranschlags die Betriebs- oder Investitionsausgaben anderer Krankenanstalten oder –institutionen subventionieren.

² Der Staatsrat präzisiert in einer Verordnung die Ausführungsmodalitäten unter Berücksichtigung der Gesundheitsplanung.

Art. 21 Gemeinwirtschaftliche Leistungen

¹ Der Staat kann sich an der Finanzierung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen beteiligen, namentlich in folgenden Bereichen:

- a) Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;
- b) Forschung und universitäre Lehre im Sinne von Artikel 49 Absatz 3 Buchstabe b KVG;
- c) punktuelle Massnahmen, die zur Verhinderung eines Personalmangels beitragen;
- d) Seelsorge;
- e) Vorbereitung und Prävention für den Fall ausserordentlicher Lagen im Gesundheitsbereich;
- f) gemeinnützige Aufgabe gewisser Leistungen, die zur Gesundheitsplanung gehören und deren Finanzierung trotz einer rationellen und effizienten Geschäftsführung nicht sichergestellt werden kann, insbesondere die Organisation eines medizinischen Bereitschaftsdienstes, eines Pikettdienstes 24 Stunden am Tag und eines durchgehenden Notfalldienstes 24 Stunden am Tag in Zusammenarbeit mit den frei praktizierenden Ärzten und dem Walliser Ärzteverband;
- g) Gefängnismedizinischer Dienst.

² Aus Gründen der Volksgesundheit, insbesondere um den Versorgungsbedarf der Walliser Bevölkerung abzudecken, kann der Staat die Anstalten und Institutionen verpflichten, gewisse gemeinwirtschaftlichen Leistungen anzubieten. In diesem Falle stellt er die Finanzierung sicher.

³ Der Staat kann sich in Bereichen, in denen ein Leistungsauftrag besteht und gemeinnützig anerkannte Aufgaben erfüllt werden, an gewissen Investitionsausgaben, die nicht vom KVG gedeckt werden, beteiligen.

Art. 22 Kompetenzen des Staatsrates

Für die delegierten Tätigkeiten, die weiteren Krankenanstalten und -institutionen und die gemeinwirtschaftlichen Leistungen gemäss den Artikeln 19 bis 21 des vorliegenden Gesetzes präzisiert der Staatsrat in einer Verordnung die Bedingungen und Modalitäten der Subvention des Kantons, namentlich:

- a) den allgemeinen Auftrag;
- b) die spezifischen Aufgaben;
- c) die Organisation und die Funktionsweise;
- d) die Finanzierung;
- e) die Modalitäten der Zusammenarbeit.

5. Abschnitt: Koordination der Leistungserbringer

Art. 23 Kantonale Koordinationsinstanz

¹ Der Staat schafft eine kantonale Koordinationsinstanz. Sie umfasst das Spital Wallis, die Privatkliniken, die Walliser Ärztesgesellschaft und die als gemeinnützig anerkannten

Dachverbände der Pflegeheime und der sozialmedizinischen Zentren. Weitere Institutionen können sich anschliessen.

² Diese Instanz stellt die Information und Begleitung der Patienten zwischen den Pflegeeinrichtungen sicher, damit die Pflegekontinuität gewährleistet wird.

³ Sie wird von einem Vorstand geleitet, der von einem vom Departement festgelegten Vertreter präsidiert wird. Alle Partner sind im Vorstand vertreten.

⁴ Das Personal der kantonalen Koordinationsinstanz ist hierarchisch dem Vorstand untergeordnet und administrativ einer der Partnerinstitutionen angegliedert.

⁵ Die kantonale Koordinationsinstanz stellt eine delegierte Tätigkeit dar im Sinne von Artikel 19 des vorliegenden Gesetzes und wird als solche finanziert. Sie untersteht der Aufsicht und Verantwortung des Departements. Die Aufgaben sowie die Organisationsmodalitäten werden auf dem Verordnungswege festgelegt.

2. Kapitel: Spital Wallis

1. Abschnitt: Statut und Organisation

Art. 24 Statut und Ziele des Spitals Wallis

¹ Das Spital Wallis ist eine selbstständige, mit juristischer Persönlichkeit ausgestattete Unternehmung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Sitten. Sie ist im Handelsregister eingetragen.

² Das Spital Wallis übernimmt Aufgaben im öffentlichen Interesse der Walliser Bevölkerung und weiteren Patienten, denen es hochwertige Versorgungsqualität anbietet.

³ Das Spital Wallis erbringt Leistungen namentlich in folgenden Bereichen:

- a) Stationäre, ambulante und notfallmässige Spitalversorgung;
- b) Prävention;
- c) Ausbildung;
- d) Forschung.

⁴ Der Staatsrat kann ihm weitere Aufträge erteilen.

Art. 25 Zusammensetzung Spital Wallis

¹ Das Spital Wallis besteht aus zwei Spitalzentren (französischsprachiges Wallis und Oberwallis). Es setzt sich zusammen aus:

- a) den Spitalstandorten Brig, Visp, Siders inklusive Klinik Sainte-Claire, Montana (Walliser Zentrum für Pneumologie), Sitten, Martinach, Saint-Maurice (Klinik Saint-Amé) und Monthey (Psychiatrische Institutionen des Mittel- und Unterwallis IPVR);
- b) das Zentralinstitut der Walliser Spitäler (ZIWS), dessen delegierte Tätigkeiten unter der Aufsicht des Departements verbleiben.

² Der Staatsrat kann die Liste der Spitalstandorte in einer Verordnung ändern, die dem Grossen Rat zur Genehmigung vorgelegt wird. Artikel 7 Absatz 5 des vorliegenden Gesetzes bleibt vorbehalten.

Art. 26 Beziehung zum Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis

Die Beziehungen zwischen dem Spital Wallis und dem Spital Riviera-Chablais Waadt-Wallis werden mit interkantonalen Vereinbarungen geregelt.

Art. 27 Leistungsvertrag mit dem Spital Wallis

¹ Der Staatsrat schliesst über das für das Gesundheitswesen zuständige Departement alle vier Jahre mit dem Spital Wallis einen Leistungsvertrag ab, in dem die Ausführungsbestimmungen des Leistungsauftrags festgelegt werden, das er ihm im Sinne des Artikels 10 erteilen kann

sowie die Bedingungen und Modalitäten der kantonalen Subventionierung im Sinne von Artikel 22.

² Das Departement und das Spital Wallis können jährliche Vertragszusätze vereinbaren, die sich im Rahmen des mehrjährigen Leistungsvertrags bewegen.

³ Am Ende der Periode werden die im Leistungsvertrag festgelegten Ziele einer unabhängigen externen Evaluation unterzogen, die vom Staatsrat in Auftrag gegeben wird.

⁴ Die Schlussfolgerungen der externen Evaluation werden dem Verwaltungsrat des Spitals Wallis übergeben.

⁵ Im Rahmen der Gesundheitsplanung können der Staatsrat und das Spital Wallis weitere Leistungsverträge vereinbaren.

Art. 28 Organe des Spitals Wallis

Die Organe des Spitals Wallis sind folgende:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Generaldirektion;
- c) die Spitalzentrumsdirektionen;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen, die durch den Staatsrat für die Dauer einer Verwaltungsperiode ernannt werden und maximal drei Verwaltungsperioden im Amt sein können. Der Staatsrat sorgt dafür, dass die Medizinberufe vertreten sind. Er berücksichtigt ebenfalls die kantonalen Regionen.

² Die nachfolgenden Personen können nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein:

- a) Direktoren, Ärzte und Personal des Spitals Wallis;
- b) Angestellte des Kantons;
- c) Personen, die sich in einem Interessenskonflikt befinden;
- d) Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Ernennung 70-jährig und älter sind.

³ Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen bei Diskussionen und Abstimmungen, die Fälle betreffen, für welche in Artikel 10 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) der Ausstand vorgesehen ist, nicht anwesend sein.

Art. 30 Kompetenzen des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat hat folgende unveräusserliche Kompetenzen:

- a) er legt die institutionelle Politik fest;
- b) er legt die Organisation und die Arbeitsweise der Generaldirektion und der Direktionen der Spitalzentren fest und legt die Delegation der Zuständigkeiten der verschiedenen Hierarchiestufen des Spitals Wallis fest;
- c) er genehmigt die Richtlinien des Spitals Wallis;
- d) er bestimmt die Bedingungen, Kriterien und Vorgehensweisen für die Anstellung und Entlassung des Personals;
- e) er ernennt den Generaldirektor und die weiteren Mitglieder der Generaldirektion und die Direktionen der Spitalzentren; dabei schenkt er einer starken Vertretung der Ärzteschaft und der Pflegefachpersonen Beachtung; er unterbreitet die Ernennung des Generaldirektors dem Staatsrat zur vorgängigen Genehmigung;
- f) er ernennt die Chefärzte einer Abteilung und Chefärzte eines Dienstes;
- g) er genehmigt die Schaffung von Stellen für Kaderärzte unter Einhaltung der Subventionsbedingungen und Modalitäten für die Vergütung von Kaderärzten, die vom Staatsrat auf dem Verordnungswege festgehalten werden;

- h) er fördert die Abstimmung zwischen den verschiedenen Pflegeberufen und der Generaldirektion und den Direktionen der Spitalzentren, damit die Fachpersonen hinzugezogen und angehört werden;
- i) er setzt ein internes Kontrollsystem ein;
- j) er achtet auf eine ausgeglichene Haushaltsführung;
- k) er erstellt den konsolidierten Voranschlag und die konsolidierte Jahresrechnung wie auch den Voranschlag und die Jahresrechnung nach Zentren;
- l) er nimmt den Jahresbericht zuhanden des Staatsrats und des Grossen Rats an;
- m) er beteiligt sich an der Erarbeitung der Gesundheitsplanung und entscheidet über die Aufteilung der medizinischen Disziplinen auf die verschiedenen Standorte des Spitals Wallis auf der Grundlage des vom Staatsrat erteilten Leistungsauftrags;
- n) er unterzeichnet die Tarifverträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
- o) er legt zusammen mit den Sozialpartnern gegebenenfalls mittels Gesamtarbeitsverträgen, die Lohn- und Sozialbedingungen fest, im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel;
- p) er definiert gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen die Vergabekriterien für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen für das Spital Wallis, gemäss den Bedingungen und Modalitäten die vom Staatsrat auf dem Verordnungswege festgelegt werden;
- q) er gewährleistet die Orientierung und Kommunikation in Deutsch und Französisch für die Patienten und die gesamte Walliser Bevölkerung.

Art. 31 Generaldirektion des Spitals Wallis und Spitalzentrumsdirektionen

¹ Die Generaldirektion des Spitals Wallis beteiligt sich an der institutionellen Politik und gewährleistet die operative Verwaltung des Spitals Wallis gemäss dem vom Verwaltungsrat erstellten Pflichtenheft.

² Die Spitalzentrumsdirektionen sind der Generaldirektion unterstellt. Sie führen die Aufgaben aus, die ihnen von der Generaldirektion des Spitals Wallis übertragen werden.

Art. 32 Ärztekollegium der Spitalzentren

¹ An jedem Spitalzentrum wird ein Ärztekollegium für Kaderärzte geschaffen. Es umfasst Vertreter der niedergelassenen Ärzte. Sein Reglement wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

² Es hat eine beratende und informative Funktion inne bei den Direktionen der Spitalzentren und dem Verwaltungsrat.

³ Seine Zuständigkeiten betreffen die medizinische Strategie, die Qualitätspolitik, das medizinische Personal und die medizinisch-technischen Investitionen. Es sorgt für den Zusammenhalt der verschiedenen Bereiche des Spitals Wallis und den Kontakt zu externen Partnern.

Art. 33 Qualitätskontrolle der medizinischen Leistungen und der Versorgung

¹ Die Qualitätskontrolle der medizinischen Leistungen und der Versorgung wird namentlich von einer Qualitätsabteilung sichergestellt. Diese Kontrolle betrifft unter anderem die medizinischen Dossiers und enthält die kontinuierliche Verfolgung der Qualitätsindikatoren.

² Die Abteilung informiert bei einer festgestellten Funktionsstörung unverzüglich die Generaldirektion, die die nötigen Korrekturmassnahmen ergreift.

³ Der Verwaltungsrat erstellt die nötigen Richtlinien für die Umsetzung des vorliegenden Artikels. Er unterbreitet diese dem Departement zur Genehmigung.

⁴ Vorbehalten bleiben die Artikel 40 bis 48 des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 über die Pflegequalität und Patientensicherheit.

Art. 34 Einsicht in Patientenakten: Verfahren

¹ Anfragen für Einsicht in Patientenakten werden an den Rechtsdienst adressiert.

² Wenn dieser der Meinung ist, der Anfrage sei ohne Vorbehalt zuzustimmen, veranlasst er den Erhalt einer Kopie der Patientenakte und die schnellstmögliche Übergabe an den Antragssteller.

³ Wenn der Rechtsdienst der Meinung ist, dass eine Einsicht unter bestimmten Bedingungen möglich ist, macht er den Antragssteller auf die zu erfüllenden Anforderungen aufmerksam. Wenn diese nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erfüllt werden oder ein Grund vorliegt, der die Übermittlung der Angaben verunmöglicht, verfasst der Rechtsdienst eine Verfügung im Sinne von Artikel 5 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG). Gegen die Verfügung kann beim Kantonsgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 72 ff. VVRG).

Art. 35 Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse des gesamten Personals des Spitals Wallis werden ausschliesslich privatrechtlich geregelt. Vorbehalten bleibt Artikel 36 vorliegenden Gesetzes.

Art. 36 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortlichkeit der Organe und des Personals des Spitals Wallis wird analog im Gesetz über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger geregelt.

² Das Spital Wallis haftet primär gegenüber dem Geschädigten. Der Staat haftet subsidiär für Schäden am Geschädigten, für welche das Spital Wallis nicht aufkommen kann.

³ Dem Spital Wallis beziehungsweise dem Staat steht gemäss Artikel 14 ff. des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger der Rückgriff gegenüber dem Urheber des Schadens zu.

⁴ Die in Absatz 1 aufgeführten Mitglieder der Organe und des Personals, die das Spital Wallis oder den Staat direkt schädigen, übernehmen diesen gegenüber die primäre Haftung gemäss Artikel 13 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Gemeinwesen und ihrer Amtsträger. Ist der Staat der Geschädigte, haftet das Spital Wallis subsidiär.

⁵ Der vorliegende Artikel gilt nicht für private ambulante Tätigkeiten von Kaderärzten in ihren Privatpraxen im Spital Wallis. Der Arzt informiert den Patienten über den privatärztlichen Charakter dieser Tätigkeit.

2. Abschnitt: Zuständigkeiten Grosser Rat und Staatsrat

Art. 37 Grosser Rat

Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über das Spital Wallis aus. Er nimmt nach Prüfung durch eine Kommission zum jährlichen Geschäftsbericht Stellung.

Art. 38 Staatsrat

¹ Der Staatsrat bezeichnet die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrats des Spitals Wallis.

² Er bezeichnet die Revisionsstelle des Spitals Wallis.

³ Er übt die Aufsicht über das Spital Wallis aus und prüft durch das zuständige Departement die Umsetzung der Gesundheitsplanung, die Geschäftsführung und die Jahresrechnung. Er nimmt vor der Prüfung durch den Grossen Rat schriftlich Stellung zum jährlichen Geschäftsbericht des Spitals Wallis.

⁴ Er unterbreitet dem Grossen Rat im Voranschlag die Höhe der finanziellen Beteiligung am Spital Wallis.

⁵ Er genehmigt die Jahresrechnung des Spitals Wallis.

3. Abschnitt: Kantonale Subventionen Spital Wallis

Art. 39 Besondere Bedingungen für das Spital Wallis

¹ In Ergänzung zu Artikel 14 unterliegt die Subventionierung des Spitals Wallis durch den Staat den nachfolgenden zusätzlichen besonderen Bedingungen:

- a) Genehmigung der Verwendung des Betriebsgewinns durch das Departement;
- b) Genehmigung der Massnahmen zur Deckung des Betriebsverlustes durch das Departement;
- c) Genehmigung der Schaffung oder Verlängerung eines Chefarzt-Postens durch das Departement unter dem Gesichtspunkt der Gesundheitsplanung und der Einhaltung der Bedingungen und Modalitäten der Subventionierung der Entlohnung der Kaderärzte, die vom Staatsrat auf dem Verordnungsweg festgelegt werden;
- d) Organisation eines medizinischen Bereitschaftsdienstes und Organisation der Notfalldienste gemäss der vom Staatsrat beschlossenen Gesundheitsplanung;
- e) Planungskonforme Organisation eines prähospitalen Notfalldienstes, der in Zusammenarbeit mit den betroffenen Partnern den ganzen Kanton abdeckt.

² Vorbehalten bleiben die Artikel 18, 19 und 21 des vorliegenden Gesetzes über die interkantonalen Krankenanstalten, die delegierten Tätigkeiten sowie die gemeinwirtschaftlichen Leistungen.

Art. 40 Umlaufvermögen

¹ Der Staat Wallis gewährt die Sicherheiten und/oder Darlehen bis zu einem Maximalbetrag in der Höhe von 30 Prozent des Jahresbudgets, um das für den Betrieb und die Investitionen des Spitals Wallis unerlässliche Umlaufvermögen sicherzustellen.

² Der Staat Wallis kann dem Spital Wallis eine zusätzliche Bürgschaft für neue Bauten gewähren.

³ Im Fall von Verlusten darf der kumulierte und in der Bilanz ausgewiesene Betrag drei Prozent des jährlichen Betriebsbudgets nicht überschreiten. Über diesen Betrag hinausgehende Defizite müssen ab dem folgenden Geschäftsjahr vom Spital Wallis finanziert werden.

⁴ Der Staatsrat ist im Rahmen der gewährten Höchstlimite für die Festlegung der Form, der Höhe und der Bedingungen des Umlaufvermögens zuständig.

4. Abschnitt: Infrastrukturen

Art. 41 Unbewegliche Infrastrukturen im Eigentum des Kantons

¹ Die jetzigen oder künftigen unbeweglichen Infrastrukturen, d.h. die Grundstücke und die Bauten, die für die Ausübung der Tätigkeiten in Verbindung mit der Gesundheitsplanung notwendig sind, stehen im Eigentum des Kantons, der sie dem Spital Wallis zur Verfügung stellt.

² Das Spital Wallis finanziert den Restwert der unbeweglichen Infrastrukturen im Eigentum des Kantons. Der Staat fakturiert die Abschreibungen und die Zinsen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes. Diese Kosten werden den Spitaltarifen belastet.

³ Die unbeweglichen Infrastrukturen im Eigentum des Kantons werden vom Spital Wallis im Einvernehmen mit dem Departement verwaltet. Die Verwaltungskosten, die neuen

Investitionen sowie die Unterhalts- und Renovierungskosten bezüglich der unbeweglichen Infrastrukturen werden vom Spital Wallis finanziert und den Spitaltarifen belastet.

⁴ Der Kauf neuer Grundstücke kann vom Staat finanziert werden, sofern die damit verbundenen Kosten nicht in die Tarife eingeschlossen werden können.

⁵ Der Staatsrat präzisiert die Modalitäten der Zurverfügungstellung der Infrastrukturen in einer Verordnung.

Art. 42 Unbewegliche Infrastrukturen, die nicht auf den Staat übertragen worden sind
Für die unbeweglichen Infrastrukturen, die nicht auf den Staat übertragen worden sind, werden die damit verbundenen Kosten vom Spital Wallis finanziert und in die Spitaltarife eingegliedert.

Art. 43 Bewegliche Infrastrukturen

¹ Die beweglichen Infrastrukturen, d.h. die Gesamtheit der Infrastrukturen unter Ausschluss der Grundstücke und der Bauten, stehen im Eigentum des Spitals Wallis.

² Die mit den beweglichen Infrastrukturen verbundenen Kosten werden vom Spital Wallis finanziert und in die Spitaltarife eingegliedert.

Art. 44 Genehmigung der Investitionen durch den Kanton

¹ Das Spital Wallis unterbreitet dem Staatsrat mindestens alle zwei Jahre einen strategischen Vierjahresplan der Investitionen zur Genehmigung.

² Das Spital Wallis unterbreitet dem Staatsrat das detaillierte Jahresbudget der Investitionen zur Genehmigung.

³ Beträchtliche Änderungen des detaillierten Jahresbudgets der Investitionen werden dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

⁴ Der Staatsrat legt die Modalitäten der Anwendung des vorliegenden Artikels auf dem Verordnungsweg fest.

Art. 45 Gewinnbeteiligung im Falle des Verkaufs von Spitalinfrastrukturen

¹ Veräussert der Staat eine Infrastruktur, die ihm in Anwendung des Gesetzes über die Krankenanstalten und –institutionen vom 12. Oktober 2006 übertragen wurde, bis zum 31. Januar 2057, hat der frühere Eigentümer Anspruch auf mindestens 50 Prozent des Gewinns.

² Der frühere Eigentümer oder, wenn es keinen solchen gibt, die Standortgemeinde der Infrastruktur erhält bis zum 31. Januar 2057 ein Vorkaufsrecht.

³ Der Staatsrat präzisiert in einer Verordnung sowohl die Modalitäten für die Berechnung der Gewinnbeteiligung als auch die Modalitäten für die Ausübung des Vorkaufsrechts.

3. Kapitel: Kontrollen und Sanktionen

Art. 46 Aufsicht und Kontrolle

Die Krankenanstalten und –institutionen, die auf der Spitalliste stehen und/oder subventioniert werden, bilden Gegenstand von Kontrollen durch das Departement, die sich über die Einhaltung des Leistungsauftrags, der Leistungsverträge, der Subventionen und die Versorgungsqualität erstreckt.

Art. 47 Sanktionen

Auf Antrag des Departements vermindert, suspendiert oder beendet der Staatsrat seine Beteiligung an der Finanzierung durch die Entfernung aus der Liste und seine Subventionierung der Krankenanstalten und sonstigen –institutionen, sofern die vorgenommenen Kontrollen Verletzungen des vorliegenden Gesetzes aufdecken.

4. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Richtlinien

Das Departement erlässt Richtlinien für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes.

Art. 49 Spital Chablais

Bis zur Eröffnung des Spitals Riviera-Chablais Waadt-Wallis als öffentlich-rechtliche Anstalt werden die Zuständigkeiten des Spitals Wallis gemäss dem vorliegenden Gesetz ausgelegt, unter Vorbehalt von besonderen gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeiten der Waadtländer und Walliser Gesundheitsbehörden festlegen.

Art. 50 Änderungen im Gesundheitsgesetz

Das Gesundheitsgesetz vom 14. Februar 2008 wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Staatsrat

¹ Der Staatsrat bestimmt mittels der Gesundheitsplanung die kantonale Gesundheitspolitik und übt die Aufsicht über die Organisation des kantonalen Gesundheitswesens aus. Er kann die Gesundheitsregionen nach Versorgungsart festlegen.

² Er sorgt für den Vollzug der Staatsverträge, des Bundesrechts, der interkantonalen Konkordate und des kantonalen Rechts, unter Vorbehalt der Kompetenzen des Grossen Rates.

³ Er sorgt dafür, dass jeder gesetzgeberische Entwurf, der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen haben kann, von einer Evaluation begleitet wird.

⁴ Der Staatsrat übergibt dem Grossen Rat einen jährlichen Bericht zur Gesundheitspolitik.

Art. 6 Gesundheitsdepartement

¹ Das vom Staatsrat bezeichnete Departement (in der Folge: das Departement) koordiniert und verwirklicht die kantonale Gesundheitspolitik.

² Es übt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den übrigen Departementen aus, welche sich mit Fragen des Gesundheitswesens befassen. Falls nötig werden Gemeinden, betroffene Berufsverbände sowie andere öffentliche oder private Organisationen und Institutionen beigezogen.

³ Es veranlasst regelmässige Kontrollen der Krankenanstalten und –institutionen.

⁴ Es kann den Vollzug bestimmter Aufgaben an öffentliche oder private Organisationen und Institutionen delegieren und die delegierten Tätigkeiten, die zu erreichenden Ziele und die Art der Finanzierung festlegen, wobei die kantonale Gesundheitsplanung berücksichtigt wird.

⁵ Nötigenfalls kann das Departement externe Experten beiziehen.

Art. 13 bis (neu) Walliser Gesundheitsobservatorium

¹ Das Observatorium wird beauftragt, gesundheitsrelevante Daten zu erfassen und auszuwerten.

² Es stellt die erfassten Informationen den Behörden, Fachpersonen und der Öffentlichkeit zur Verfügung.

³ Das Gesundheitsobservatorium ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt.

⁴ Die berücksichtigten Ausgaben des Gesundheitsobservatoriums werden vom Staat übernommen.

⁵ Der Staatsrat legt für den Überschuss in einer Verordnung die Zusammensetzung des Observatoriums, seine Tätigkeiten, seine Geschäftsführung und die Finanzierung fest.

Art. 84, Abs. 2, 2. Satz

Ihre Leistungen werden namentlich in den Bereichen der Prävention, der Diagnose, der Unterstützung und der kurativen und palliativen Pflege, der Behandlung, der Rehabilitierung sowie des Transports, der Unterbringung und der Betreuung der Patienten erbracht.

5. Titel: Aufsicht über die Krankenanstalten und –institutionen

Kapitel 3 (neu) Verpflichtungen der Krankenanstalten und –institutionen

Art. 91bis (neu) Sicherheits- und Qualitätsstandards

¹ Krankenanstalten und –institutionen müssen Sicherheits- und Qualitätsstandards einhalten, die wissenschaftlich national und international anerkannt sind, namentlich was die jährlichen Fallzahlen betrifft (kritische Masse).

² Das Spital ist verpflichtet, einen Patienten in eine andere Einrichtung in der Schweiz verlegen zu lassen, wenn eine Behandlung gemäss den Standards aus Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes nicht gewährleistet werden kann.

Art. 91ter (neu) Qualitätssicherung

¹ Die Krankenanstalten und –institutionen müssen über eine Qualitätssicherung verfügen.

² Das Departement bestimmt den Inhalt der Qualitätssicherung für jede Krankenanstalt und –institution unter Berücksichtigung der ausgeübten Tätigkeit.

Art. 91quater (neu) Orientierung der Öffentlichkeit

Die Spitalanstalten veröffentlichen:

- die Daten in Bezug zu den Qualitätsindikatoren;
- die Liste der leitenden Ärzte und Kaderärzte mit Angabe des Titels und Fachgebiets;
- die genehmigten Spitaltarife.

Art. 51 Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen

Alle Bestimmungen, die diesem Gesetz zuwiderlaufen, werden aufgehoben, namentlich das Gesetz über die Krankenanstalten und –institutionen vom 12. Oktober 2006.

Art. 52 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den ...

Der Präsident des Grossen Rates:

Der Chef des Parlamentsdienstes: